

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 74.

Dinstag den 22. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 987. (3)

Nr. 10678.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Bestimmungen in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurſ verfallener Schuldner, zur Angabe ihres Vermögensstandes, und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 13. März 1847, in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurſ verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: §. 1. Jeder in Concurſ verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurſes noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichnis überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten. — Dieses Verzeichnis muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet seyn, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen, und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen. (St. G. B. I. Thl. §. 178.) §. 2. Bei Eröffnung des Concurſes hat die Concurſinstanz jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten, und den Grund seiner Zahlungsunvermögenheit zu erforschen. — §. 3. Sie hat sich zu diesem Ende seiner Person zu verschern, und ihn, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht auszuweisen vermag, in Arrest zu nehmen. — Hätte sich der Gemeinschuldner entfernt, so ist wegen dessen Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten. Die Kosten der Verfolgung des Gemeinschuldners und seiner Verpflegung im Arreste sind, so ferne

er sich nur der Untersuchung oder Strafe wegen im Gefängnisse befindet, bei landesfürstlichen Gerichten aus der Staatscassa, bei anderen von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten. — §. 4. Kann der Gemeinschuldner sich nicht ausweisen, daß er bloß durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sey, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, fällt ihm übermäßiger Aufwand zur Last, oder hat er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurſ nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen, so ist er von dem Concurſrichter zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen. Diese Strafe ist nach Umständen durch Fasten oder schwere Arbeit zu verschärfen. — §. 5. Ergeben sich Anzeigen eines Verbrechens gegen den Gemeinschuldner, so sind die Untersuchungsacten dem Criminalgerichte zu übergeben, welches die Vorschriften der §§. 178, 181, 182 und 183 des I. Theils des Strafgesetzbuches mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen hat. Das Criminalgericht soll die getroffene Verfügung und den Erfolg der von ihm eingeleiteten weiteren Untersuchung, wenn es sich auf eine Strafe zu erkennen nicht bestimmt fände, der Concurſinstanz eröffnen, von welcher in solchem Falle die Vergehen des Gemeinschuldners immer nach der Vorschrift des §. 4 zu bestrafen sind. — Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichs-Unterhandlungen dürfen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern. — §. 6. Zum Behufe der eingeleiteten Untersuchung kann die Concurſinstanz auch andere, obgleich unter einer fremden Gerichtsbarkeit stehende Personen, welche an den widerrechtlichen Handlungen des Gemeinschuldners Theil genommen haben, oder davon unterrichtet sind, vorladen und vernehmen. — Insbesondere soll seine Ehegat-

tinn bei dem Verdachte einer Theilnahme an Uebervorthellung der Gläubiger zur Rede gestellt, und der Wahrheit ihrer Angaben von Amtswegen nachgeforscht werden. Ergeben sich gegen diese Personen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung, so sind sie dem Strafgerichte mitzuthellen. — §. 7. Die im §. 4 festgesetzten Strafen sollen auch bei in Concurſ verfallenen Handelsleuten die strengste Anwendung finden, und insbesondere auch dann eintreten:

a) Wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder, so fern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat; — b) wenn er schon einmal in Concurſ verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in so ferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat; — c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann; — d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat; — e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waren oder andern Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag; — f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wette gerichtete Lieferungsverträge über Creditpapiere oder Waren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat; — g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurſes durch Verschleuderung seiner Waren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinem Gläubiger verderbliche, obgleich nicht betrügerische Mittel zu verzögern gesucht hat. — §. 8. Welche Handlungen einem in Concurſ verfallenen Handelsmanne als das Verbrechen des Betruges zugerechnet werden, wird durch das Strafgesetzbuch bestimmt. — §. 9. Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurſ verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das

erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurſ gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen. — §. 10. Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurſ verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung (§ 7, lit. b), falls er schon einmal in Concurſ verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht habe, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, nicht nur als Mitschuldige zu bestrafen (§. 4), sondern auch den Concurſgläubigern zum Ersatze desjenigen Vermögensbetrages, zu dessen erdichteter Ausweisung sie beigetragen haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich. — §. 11. Gläubiger, welche sich, um dem Verschuldeten zur Wiederbefähigung (§. 7, lit. b.) behilflich zu seyn, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurſes zum Nachtheil der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten. — §. 12. Die Concurſinstanzen sollen am Schlusse eines jeden Jahres bei Überreichung der Justiztabellen auch eine Tabelle über alle wider Gemeinschuldner eingeleiteten Untersuchungen vorlegen und darin den Fortgang derselben und die verhängten Strafen, oder wenn ein Gemeinschuldner weder bestraft, noch an das Criminalgericht abgegeben worden ist, die Gründe hievon anzeigen. — In Ansehung der noch anhängigen Untersuchungen haben sie sich über die der Beendigung entgegenstehenden Hindernisse auszuweisen, und den Erfolg der fortgesetzten Untersuchung in der Tabelle des nächsten Jahres anzuführen. — §. 13. Die Appellationsgerichte haben diese Tabellen genau zu prüfen, allenfalls Acten und Untersuchungs-Protocolle abzufordern, die wahrgenommenen Gebrechen der Untersuchung zu rügen, und die ersten Behörden nachdrücklich

zur genauen und strengen Befolgung der Gesetze für künftige Fälle anzuweisen. — Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1847, Zahl 12858, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 985. (3) ad Nr. 13418.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen aus den jurid. polit. Lehrfächern an der k. k. Universität zu Graz werden für den 2. Semester des Studienjahres 18⁴⁶/₄₇ an den nachbenannten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in den betreffenden Hörsälen vorgenommen werden. I. Aus der encyclopädischen Uebersicht der jurid. polit. Studien, dem natürlichen Privat- und öffentlichen Rechte und dem österr. Criminalrechte: für die öffentlich Studirenden am 1., 2., 3., 5. und 6. Juli, für die Privatstudirenden am 7. Juli 1847. — II. Aus der österr. Statistik: für die öffentlich Studirenden am 20., 21. und 23. Juli, für die Privatstudirenden am 24. Juli 1847. — III. Aus dem Kirchenrechte: für die Theologen am 9. und 10. Juli; für die öffentlich Studirenden Juristen am 26., 27. und 28. Juli, und für die Privatstudirenden am 30. Juli 1847. — IV. Aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und dem Strafgesetze über Gefäls- Uebertretungen: für die öffentlich Studirenden am 8., 9. und 10. Juli, für die Privatstudirenden am 12. Juli 1847. — V. Aus dem österr. Privatrechte: für die öffentlich Studirenden am 2., 3., 5., 6. und 7. Juli, für die Privatstudirenden am 9. und 10. Juli 1847. — VI. Aus dem Handlung- und Wechselrechte: für die öffentlich Studirenden am 19., 20., 21. und 23. Juli, für die Privatstudirenden am 24. und 26. Juli 1847. — VII. Aus der polit. Gesetzkunde und dem Gesetzbuche über schwere Polizei- Uebertretungen: für die öffentlich Studirenden am 26., 27. und 28. Juli, für die Privatstudirenden am 30. Juli 1847. — VIII. Aus dem gerichtlichen Verfahren in

und außer Streitsachen und dem Geschäftsstyle: die mündliche Prüfung für die öffentlich Studirenden am 5., 6., 7. und 9. Juli, für die Privatstudirenden am 10. und 12. Juli, die schriftliche Prüfung für die öffentlich und Privatstudirenden am 13. Juli 1847. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudirenden unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse vorläufig bei dem gefertigten Studien-Directorate um die Bewilligung zur Prüfung zu melden haben. — Graz am 22. Mai 1847. — Vom k. k. Directorate des jurid. pol. Studiums.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 992. (3) Nr. 4908.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Leskovič, im eigenen Namen und als Vormünderinn, und des Joseph Leskovič, im eigenen Namen und als Mitvormund der Peter Leskovič'schen minderj. Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. April 1847 in Laibach mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Peter Leskovič, die Tagsatzung auf den 12. Juli 1847 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. Juni 1847.

3. 999. (3) Nr. 5581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des am 14. März 1846 verstorbenen hiesigen Handelsmannes, Eduard Engler, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 13. September 1847 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage

wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Matthäus Kautschitsch, unter Substitution des Dr. Blasius Dvjiagh, bei diesem Berichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten beweglichen und im Lande Krain befindlichen unbeweglichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations = Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger = Ausschusses, auf den 20. September 1847 Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laißach am 16. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1009. (2) Nr. 5011|III.5593|XVI.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral- u. Religionsfondsherrschaft St. Andrá ist eine provisorische Waldübergeherstelle, mit welcher eine Löhnung von monatlichen zwölf Gulden G. M., ein Holzdeputat jährlicher 6 Klafter weicher Scheiter, und bei vollkommen entsprechender Dienstleistung die Provisionsfähigkeit verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung und erlangte Kenntnisse des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, der deutschen und slavischen Sprache, ferner über einen vollkommenen gesunden und kräftigen Körperbau,

insbesondere aber über practische Forstkenntnisse legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche bis längstens letzten Juni 1847 an das genannte Verwaltungsamt zu leiten, und in demselben anzugeben, ob und in wie weit sie mit einem Beamten desselben verwandt oder verschwägert seyen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Klagenfurt am 4. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1002. (2)

Nr. 1312.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, wider die Agnes Koischer von Hrenoviz, als Ersteherinn der vormals Stephan Dolles'schen, der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1092 unterthänigen, in Hrenoviz gelegenen 113 Hube, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse ddo. 27. Jänner 1843, in die Reassumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 30. Mai v. J., Nr. 1634 bewilligten, sodann aber sifirten Relicitation gewilliget, und zu deren Bornahme der 3. Juli, Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität bestimmt worden. Dievon werden die Kauflustigen mit dem Anhang in die Kenntniß gesetzt, daß dabei die Realität auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1344 fl. 20 kr. hintangegeben werde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden. K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 22. Mai 1847.

3. 976. (3)

Nr. 750.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Laaf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Simon Fortuna aus Gorenavaß, die executive Feilbietung der, der Executinn Maruscha Stibel gehörigen, und zur k. k. Staatsherrschaft Laaf sub Haus Nr. 10, Urb. Nr. 576 dienstbaren 113 Hube zu Hattaula, pct. schuldiger 22 fl. 48 kr. M. M. c. s. c. bewilliget; hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Juli, 16. August und 15. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realität zu Hattaula mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn die zu veräußernde Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den erhobenen Schätzungswerth pr. 268 fl. 48 kr. an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten und letzten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Tabularextract und die Licitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht der Cameralherrschaft Laaf am 30. April 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1013. (1) Nr. 13898.

Concurs.

Zur Wiederbesetzung der bei den Zahlämtern in Laibach und Klagenfurt erledigten ersten Cassa-Offizialenstellen mit 600 fl. Gehalt, und eventuel für die mindern Cassa-Offizialposten mit 500 fl. Besoldung daselbst, endlich für den gleichen lehten Dienstplatz mit 400 fl. Gehalt bei dem Klagenfurter Zahlamte, wird der Concurs mit dem Beisage ausgeschrieben, daß mit der Cassa-Offizialstelle mit 500 fl. Besoldung zu Klagenfurt die Beforgung des Kriegscassageschäftes verbunden ist. — Dujenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen zu bewerben Willens sind, haben ihre ordnungsmäßig documentirten, nach den beiden obbenannten Zahlämtern abtheiligen Gesuche bis Ende Juli d. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle zu überreichen und sich darin über ihren Stand, Alter, Religion, ihre bisherige Dienstleistung, Studien und Sprachkenntnisse, überhaupt über ihre Qualification, und insbesondere darüber, ob sie mit einem Beamten des betreffenden Zahlamtes verwandt sind, dann diejenigen, welche die Cassa-Offizialstelle mit dem Gehalte von 500 fl. bei dem Zahlamte in Klagenfurt erhalten wollen, über die Befähigung zum Kriegscassadienste auszuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 14. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1015. (1) ad Nr. 4231|441.

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabakverlag zu Feldkirch im Concurrenzwege mittels schriftlicher Offerte zu verleihen sey. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Verschleißmagazin in Innsbruck angewiesen, von dem er 26 Meilen entfernt ist. — Demselben sind zur Materialfassung 3 Unterverleger und 39 Trafikanten zugewiesen. Doch ist deren Zahl wandelbar und kann von den Gefällsbehörden, ohne Entschädigungsanspruch des Verlegers vergrößert, oder vermindert werden. — Der Tabakmaterialverkehr dieses Verlages betrug nach den Ergebnissen des Zeitraumes vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 an Gewicht 380213 Pfund, im Geldwerthe von . . . 100453 fl. 49 fr.

(3. Amtsbk. Nr. 74 v. 22. Juni 1847.)

G. M. — Die gleichmäßig fortdauernde Höhe dieses Verschleißes kann nicht verbürgt werden, sondern es steht dem Uebernehmer, falls er das Geschäft nicht mehr erträglich genug fände, nur das Recht einer dreimonatlichen Aufkündigung zu. — Die gleiche Aufkündigungsfrist wird sich als Regel auch von Seite der k. k. Gefälls-Verwaltung vorbehalten. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle: a) wenn gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration des Verlages bewilliget worden wäre, in welchem Falle sich von der Gefälls-Verwaltung eine einmonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten wird; — b) wenn Umstände eintreten, wegen denen der Verleger nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vom Verschleißgeschäfte früher enthoben werden müßte, was insbesondere bei dem Hervorkommen eines Verschuldens von seiner Seite zu geschehen hätte. — Bei dem Eintreten solcher Umstände ist die Gefälls-Verwaltung an gar keine Aufkündigungsfrist gebunden, sondern die Entfernung des Verlegers und die anderweitige Besetzung des Verlages kann sogleich Statt finden. — Für die Beforgung dieses Commissionsgeschäftes wird dem Uebernehmer eine Provision nach Procenten von dem Geldwerthe des zum Verkaufe übernommenen Tabaks, die ihm bei jedesmaliger Materialfassung gleich bei Berechnung der Geldschuldigkeit zu Guten gerechnet wird, zugesichert. — Aus dieser Provision muß der Verlags-Uebernehmer alle wie immer gearteten Lasten und Ausgaben, die mit der Verlagsbesorgung verknüpft sind, bestreiten, daher namentlich auch: a) den eigenen Gallo vom Tabak; b) die Frachtkosten für die Materialzufuhr und Zurücksendung des leeren Geschirres; c) die Ausgaben an Localitäten, Unterhalt der Gehilfen und dergleichen mehr; d) die Provision an die Unterverleger. — Diese betrug nach dem Verschleißergebnisse in der obigen Periode: a) an den Unterverleger in Bregenz vom Tabakverschleiß 35332 fl. 31 fr. zu 2½ % = 883 fl. 19 fr.; b) an den Unterverleger in Bludenz vom Tabakverschleiß 21265 fl. 20 fr. zu 2½ % = 531 fl. 38 fr., c) an den Unterverleger in Bezan vom Tabakverschleiß 14424 fl. 43 fr. zu 8 % = 1153 fl. 58 fr. — Sollte in der Folge einem oder dem andern Unterverleger ein höheres, als die vorgenannten Procente bewilliget werden, so wird die Procenten-Differenz für die Fassungen des betreffenden Verlegers dem Uebernehmer vom Allerhöchsten Kerar besonders vergütet werden. Hingegen hat aber auch im entgegengesetzten Falle

der Uebernehmer die Vergütung der Procenten-Differenz an das Allerhöchste Aerar zu leisten. — Der nach den vorherührten Verschleißergebnissen und der Procentenausmaß förmlich verfaßte und zusammengestellte Ertragsausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Feldkirch eingesehen werden. Die Größe der dem Verlagsübernehmer zukommenden Provision bildet den Gegenstand der Concurrnz. Wer den directivmäßig ständigen Lagerorrath dieses Verlages an Tabakmaterial auf Credit fassen will, hat zu diesem Zwecke dem Gefälle eine Caution im Betrage von 5600 fl., sage: Fünftausend sechshundert Gulden C. M. W. W. zu leisten. — Sie kann im baren Gelde oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger besonders festgesetzten Werthsbestimmung, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur in Innsbruck annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde geleistet werden. — Die Verlagsübergabe an den Mindestfordernden findet an demjenigen Tage Statt, welcher dem Uebernehmer bei der Eröffnung über die Annahme seines Offertes besonders wird bekannt gegeben werden, und der wahrscheinlich der erste August seyn wird. — Von dem sonach festzusetzenden Tage treten sowohl das Gefällsärar, wie der Erstehrer in die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ein. Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verlagsgeschäftes genau nach den bestehenden Gefällsvorschriften zu benehmen, und insbesondere seinen Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der k. k. Bezirks-Verwaltung genehmigten Orte auszuüben. — Diejenigen, welche sich um den k. k. Hauptverlag in Feldkirch bewerben wollen, haben als Badium zur Sicherstellung des Offertes 10% der bemessenen Caution, somit 560 fl. C. M. W. W. zu erlegen, zu deren Uebernahme die k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch ermächtigt ist. — Die Reugelder derjenigen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird bis zur genauen Einstellung des vorgeschriebenen Materialvorrathes und der Erfüllung der für den förmlichen Verlagsantritt erforderlichen Bedingungen innerhalb der ausdrücklich hiezu festgestellt werdenden Frist zurückbehalten werden. — Sollte jedoch der Uebernehmer diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so wird das Badium als verfallen vom Aerar eingezogen, der Verlag aber als neu erledigt angesehen werden. — Die versiegelten, vom Offerten eigen-

händig unterschriebenen und mit dem gesetzlichen Stämpel versehenen Anbote sind längstens bis 8 Juli 1847, Mittags 12 Uhr in dem Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators zu Innsbruck, unter der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabakhauptverlag in Feldkirch“ einzureichen. — Diese Offerte müssen, in so ferne ihnen das obbezeichnete Reugeld nicht selbst ange-schlossen ist, mit dem Erlagscheine der k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch versehen seyn, und haben zu enthalten: 1) den Namen, Charakter und Wohnort; — 2) das Anbot, gegen welche Provision nach Procenten er das Commissions-geschäft des Tabakverlages übernehmen will. Die dießfälligen Beträge sind in Buchstaben und Ziffern deutlich auszudrücken; — 3) die Erklärung, daß der Offertent den durch die Verlegers-Instruction und durch die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen für die Großverschleißer genau nachkommen wolle; — 4) die Erklärung, ob von dem erwähnten Credit gegen Cautionserlag Gebrauch gemacht werden will; — 5) die Nachweisung der Befähigung zu einer solchen Geschäftsführung, des Alters und einer tadellosen Aufführung durch legale Urkunden. — Jene Anbote, denen eine oder mehrere dieser Eigenschaften mangeln, oder welche nach Ablauf des oben bemerkten Termines einlangen, werden nicht, und Anbote von Pensionrücklassungen nur so weit beachtet werden, als dieses nach den Bestimmungen des hohen Hofkammer-decretes vom 13. December 1836 zulässig erscheint. — Gesuche der nach dem früheren Concessions-Systeme aufgestellten Verleger um Übersetzung auf den Hauptverlag in Feldkirch werden nur dann berücksichtigt werden, wenn dabei dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Von der Bewerbung um diesen Verlag sind alle jene ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Eingehen von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums entweder verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen worden sind, oder welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft worden sind, oder endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben wird, so kann derselbe von der Cameralbehörde ohne weitere Verhandlung sogleich aufgehoben werden. — Sollten zwei oder mehrere gleiche Offerte eingebracht werden, so behält sich die k. k. vereinte

Cameral-Gefällen-Verwaltung die Entscheidung bevor. — Schlüssellich wird bemerkt, daß mit dem Tabakhauptverlage in Feldkirch das Befugniß zum Stämpelpapierkleinverschleiß verbunden ist, welcher Verschleiß in der obigen Periode vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 den Geldbetrag von 5827 fl. 57 kr. C. M. B. B. umfaßte. — Die Fassung des Stämpelpapieres geschieht bei dem k. k. Hauptzollamte zu Feldkirch. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg. — Innsbruck am 31. Mai 1847.

3. 1020. (1) Nr. 751.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bewilligung d. r. löblich. k. k. Cameral-Bez. Verwaltung in Neustadt ddo. 7. Juni 1847, Nr. 6322, werden die zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Weingehnte und Bergrechte, a) von Zhagoshe und Bukowitz; b) Bärenberg; c) Bratenze, Mengsh, Otteshverch und Primskau; d) Reswure und Palsina; e) Kermenik; f) Preska; g) Debeliverch, Pustjavor, Kauze, Vishingerm, Perouosello, Urata, Subrazhe und Verbishe; i) Ober- und Unterbenze; k) Stadtberg bei Neustadt, am 30. Juni 1847 in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, auf weitere sechs Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1847 bis dahin 1853, im öffentlichen Licitationswege verpachtet werden. — Zu dieser Verpachtung werden die Unternehmungslustigen eingeladen, die betreffenden Zehentholden aber insbesondere angewiesen, daß ihnen zustehende Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder doch längst binnen sechs Tagen darnach durch förmlich bevollmächtigte Ausschussmänner geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlaufe des sechstägigen Termines ihre Erklärungen zurückgewiesen werden würden. — Die Pachtbedingungen stehen Jedermann täglich im Amte zur Einsicht offen. — K. K. Verwaltungsamt der Rel. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

3. 1019. (1) Nr. 753.

Fischerei-Verpachtung

Den 30. Juni d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich in Folge der Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bez. Verwaltung zu Neustadt ddo. 10. Juni 1847, S. 6485, die Verpachtung der Herrschaft Sitticher Fischereigerechsamte, a) im Bache

Breg bei Sittich und Reka bei Javor; b) im Bache Wischenskipottok von Smrek bis Bodatutschna und c) von Bodatutschna bis Gorenavas, im öffentlichen Licitationswege auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853 Statt finden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingungen stehen täglich Jedermann zur Einsicht offen. K. K. Verwaltungsamt der Relig. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1001. (2) Nr. 1628.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Premrou von Großubelsku, gegen Georg Schebenig von Hrenowitz, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 5. Juni 1845 schuldiger 60 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, dem Gute Neukofel sub Urb. Nr. 58 unterthänigen Halbhube gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme drei Termine, auf den 10. Juni, auf den 10. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Weisage angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten executiven Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1385 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 10. Juni 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher am 10. Juli l. J. die zweite Feilbietungstagung abgehalten werden wird.

3. 993. (2) Nr. 1194.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Schuster von Gnadendorf, Bevollmächtigten des Jos. Haberle, in die executive Feilbietung der dem Paul Michitsch gehörigen, in Görttenitz sub C. Nr. 1, und Rectif. Nr. 2145 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 850 fl. geschätzten $\frac{2}{3}$ Ubarhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der auf 33 fl. 49 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen 140 fl. c. s. c. bewilligt, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 5. Juli, dann 4. und 31. August 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Görttenitz mit dem Weisage angeordnet worden, daß die Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten Feilbietungstagung, die Fahrnisse insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Mai 1847.

3. 998. (2)

E d i c t.

Nr. 1388.

Von dem Bez. Gerichte Schneeberg wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Sgonz von Radlek, oder seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Maria Sallar von Radlek die Klage auf Erziehung der, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 58167 1/2 dienstbaren Kaitche angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 25. August 1847 Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Beklagten, oder seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblande abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hr. Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden also dessen durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 25. Mai 1847.

3. 994. (2)

E d i c t.

Nr. 1391.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Einschreiten vom 14. Mai 1847, 3 1391, des Michael Laker, nomine des Georg Stimek aus Bosail, in seiner Executionsache gegen den Mathias Tscherne'schen Verlaß von Raka, respective wider dessen Curator Georg Perko, pcto 50 fl. c. s. c., in den executiven Verkauf der in Raka sub Nr. 2 liegenden, der Herrschaft Kofiel dienstbaren, auf 245 fl. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube gewilliget, und seyen hiezu die Tagsfahrten auf den 22. Juni, 22. Juli und 21. August l. J., jedesmal um die 10. Vormittagsstunde in loco Raka mit dem Beisage angeordnet worden, daß erst bei der 3. Tagsfahrt die Realität unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Gottschee am 21. Mai 1847.

3. 983. (3)

E d i c t.

Nr. 2652.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach zur Vornahme der, mit hohem Bescheide vom 22. Mai d. J., Nr. 4682, wider Jo-

seph Slerjanz von Panze bewilligten executiven Feilbietung dessen, der f. b. Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 261 unterthänigen, gerichtlich mit Inbegriff einiger gepfändeten Fahrnisse auf 1484 fl. 44 kr. bewertheten Halbhuhe zu Kanze, wegen an Rudolph und Carolina Endlicher schuldiger 700 fl. M. M. c. s. c., die Tagsatzung auf den 15. Juli 14. August und 13. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco dieser Huhe mit dem gewöhnlichen Anhang anberaunt. Wozu nun die Licitation Lustigen mit dem Beisagen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse, den Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können, und daß jeder Licitant für die Huhe noch vor Beginn der Licitation ein Badium pr. 150 fl. M. M. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

Laibach den 6. Juni 1847.

3. 990. (3)

E d i c t.

Nr. 1362.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Kusma Korditsch von Bojanze, Haus - Nr. 2, die executive Feilbietung der, der Maria Epocher von Semitsch, Haus - Nr. 17, gehörigen Realitäten, als: a) der zu Semitsch sub Confr. - Nr. 17 gelegenen, dem Gute Seuck sub Rect. Nr. 171 dienstbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Gebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 360 fl., und b) der zwei, im Pfarrberge gelegenen, der Pfarrgült Semitsch sub Grundb. Fol. 61 dienstbaren Weingärten sammt Keller und Zugehör, im Schätzungswerthe von 210 fl., wegen schuldiger 35 fl. 53 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 12. Juli, 9. August und 2. September d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealtäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchstracte und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 20. Mai 1847.

3. 988. (3)

E d i c t.

Nr. 830.

Von der gefertigten Bezirks-Dbrigkeit werden nachstehende Individuen, welche der Vorladung zur diesjährigen Rekrutirung nicht Genüge geleistet haben, als Johann Korren, von Kleinglaboku C. Nr. 9, 1826 geboren; Johann Pousche, von Prewolle C. Nr. 20; Anton Dru, von Fuschine Nr. 13, beide im Jahre 1827 geboren, hiemit aufgefodert, sich binnen vier Monaten um so gewisser anher zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bez. Dbrigkeit Seisenberg am 10. Juni 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1027. (1) Nr. 13262.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Hinsichtlich der Stämpelpflicht der im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, von denen ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. — Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, welche so lange stämpelfrei sind, bis hiervon ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, (§. 82 Zahl 1 deutschen Textes, und §. 65 Zahl 1 italienischen Textes, des Stämpel- und Targesezes) von der Erhebung des Protestes bei dem Notar, oder erst nach der Protesterhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stämpfung unterzogen werden sollen, unterm 15. Mai l. J. folgende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruhet: Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei einem Notar, oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem §. 83 deutschen, und §. 66 italienischen Textes des Stämpel- und Targesezes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stämpfung oder der Beiheftung eines Stämpelbogens (Indossirung) zu unterziehen. — Diese Beiheftung (Indossirung) kann der den Protest aufnehmende Notar oder Beamte mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai l. J., Zahl 20082, zur allgemeinen Verlautbarung gebracht wird. — Laibach am 8. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1126. (1) Nr. 13363.

C u r r e n d e

des kaisert. königl. illyrischen Guberniums. — Behandlung der am 1. Juni 1847 in der Serie 309 verlostten Obligationen der ältern Staatsschuld zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsi-

(3. Amtbl. Nr. 74 v. 22. Juni 1847.)

dial-Erlasses vom 3. Juni l. J., Zahl 4801, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni 1847 in der Serie 309 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Percent, und zwar Litt. G. von Nr. 1201 bis einschließig Nr. 1400, und Litt. D. von Nr. 1984 bis einschließig Nr. 3385, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Sichel zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 9. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1029. (1) Nr. 124.

Vicitation verschiedener Fahrnisse.

In Folge Verordnung der hohen kaisers. ständischen Verordneten Stelle vom 15. Juni 1847, Zahl 309, werden am 30. Juni l. J., früh um 9 Uhr, mehrere, auf den Gesamtbetrag von 177 fl. 29 kr. geschätzte, dem ständischen Theaterfonde gehörige Fahrnisse, im hierortigen ständischen Theatergebäude versteigerungsweise gegen sogleiche bare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert. — Kauflustige werden hiezu eingeladen. — Ständische Realitäten-Inspection. — Laibach am 19. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1014. (1) Nr. 1487.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Supantschitsch von Neustadt, als Vormund der Franz Sladovitsch'schen Pupillen, die öffentliche Versteigerung der, zum Nachlasse der Frau Franziska Kastrenz, früher verwitweten Sladovitsch, gehörigen, bei der Herrschaft Eschornembl zu Eschornembl und der St. Catharinengült zu Mörtling befindlichen Weine, Körnerfrüchte und sonstiger Lebensmittel, des Viehes

und Kellergeschirres, der Meierrüstung, Einrichtungsstücke, Hauswäsche, Leibbekleidung, Leibwäsche, des Bettgewandes, dann der Prätiösen und sonstiger Verlassfahrnisse bewilliget, und zu deren Vornahme im Orte der Fahrnisse die Tagfahung auf den 6. Juni d. J. und die folgenden Tage, immer Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, angeordnet worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage vorgeladen werden, daß der Verkauf nur gegen gleich bare Zahlung Statt finden werde.

Bez. Gericht Krupp am 1. Juni 1847.

3. 1021. (1) Nr. 1265.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Petsche von Altenmarkt, gegen Georg Roth von Koshake, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 313306, Rect. Nr. 487, der löblichen Herrschaft Nablischeg dienstbaren, auf 1160 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube, und der auf 87 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten Fahrnisse, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahungen auf den 24. Juli, 23. August und 25. September 1847, jedesmal früh 9 Uhr, in loco Koshake mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber nur bei der zweiten Feilbietungstagsfahung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Mai 1847.

3. 1012. (1) Nr. 1008.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit kund gemacht: Es sey in die Reassumirung der, mit Bescheid ddo. 3. November 1846, 3. 2886 bewilligten, sodann aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Johann Burger von Reifnitz eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 112 dienstbaren Realität, wegen der Maria Louischin von Weifersdorf schuldigen 130 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben 3 Tagfahungen, nämlich auf den 12. Juli, 16. August und den 20. September l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Markte Reifnitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß obige Realität nur bei der dritten Tagfahung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 608 fl. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 15. April 1847.

3. 1011. (1) Nr. 449.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstanz, wird hiemit kund gemacht: daß zur Vornahme der, vom Bezirksgerichte Krupp mit Bescheid vom 10.

April 1847, 3. 888, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Joseph Spreizer von Lufenthal, Haus-Nr. . . Bezirk Krupp gehörigen, im Stanfkerberge gelegenen, dem Gute Hof Eichernembs dienstbaren 4 Stück Weingärten sammt Keller sub Berg-Regist. Nr. 157, pcto. dem Mathias Tonke von Kumerzdorf, Bezirk Gottschee, schuldiger 347 fl. 36 kr., die Tagfahungen auf den 15. Juli, 14. August und 15. September l. J., jedesmal um die 10. Frühstunde, im Orte der exquirirten Realitäten, mit dem Beisage angeordnet wurden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagfahung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 128 fl. werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Bedingungen und Grundbuchsextract können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 8. Juli 1847.

3. 1003. (1) Nr. 1349.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird allgemein kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Anton Widrich von Wippach, in die executive Feilbietung des, den Eheleuten Marthaus und Maria Werbig aus Präwald gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 4143a unterthänigen Hauses sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 15. April 1846, Nr. 1271, schuldiger 255 fl. 41 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahungen auf den 8. Juli, auf den 7. August und auf den 9. September l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsfahung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 465 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 8. Mai 1847.

3. 989. (3) Nr. 1360.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Mathias Krusche von Haschlich, Haus-Nr. 2, Bezirkes Gottschee, die executive Feilbietung der, dem Jacob Hönigsmann von Grib bei Rosenthal, Haus-Nr. 3 gehörigen, dem Gute Emul sub Rect. Nr. 153 dienstbaren, gerichtlich auf 598 fl. G. M. geschätzten Ganzhube zu Rosenthal, wegen schuldiger 50 fl. 36 kr. G. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagfahungen, nämlich auf den 30. Juni, 28. Juli und 30. August d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsfahung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1004. (1)

Nr. 1455.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Ferfilla und seinen gleichfalls unbekanntem Eiben bekannt gegeben: Es haben wider sie die Eheleute Jacob und Margareth Gerschell aus Senofetsch, die Klage auf Zuerkennung des ersigweisen Eigenthumsrechtes der, zur Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 1319, zinsbaren Untersaß unterm heutigem Tage hieramit überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 20. August l. J., früh 9 Uhr angeordnet wurde. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. österreichischen Erbländern abwesend seyn dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Bostianschitzsch von Senofetsch aufgestellt, mit dem dieser Rechtsgegenstand nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisage verständiget, daß sie diesem Vertreter ihre Rechtsbeihilfe rechtzeitig an die Hand zu geben, allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder selbst hieher zu erscheinen wissen mögen, widrigens diese Streifsache nur mit dem erwähnten Curator durchgeführt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 19. Mai 1847.

3. 981. (3)

Nr. 2020.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach's wird der Maria Schuster, der Maria Mazheg, der Helena Koppatsch, dem Anton Novak und der Elisabeth Schuster durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Lorenz Burger von Dbergamling, einverständlich mit seinem Sohne Johann Burger, die Klage wegen Verjähr. und Erloschenerklärung der, auf seiner zum ständischen Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 47 unterthänigen, zu Dbergamling gelegenen ganzen Hube, vermög Grundbuchs - Extractes ddo. 20. März 1847 indebite hastenden Tabularposten, als:

- a) gegen Maria Schuster, wegen deren Abfertigung aus dem Heirathsvertrage ddo. et intabulato 15. Dec. 1792, pr. 300 fl. E. W.;
- b) gegen Maria Mazheg, wegen ihres Zubringens aus dem Heirathsvertrage ddo. 20. Sept., intabl. 9. Nov. 1794, pr. 450 fl. E. W.;
- c) gegen Helena Koppatsch, wegen ihres Heiraths-gutes aus dem Ehevertrage ddo. 12., intabl. 13. August 1803, pr. 700 fl. E. W.;
- d) gegen Anton Novak, wegen seines Heirathsgutes aus dem Ehevertrage ddo. 4., intabl. 5. Juli 1806, pr. 1100 fl. E. W.;
- e) gegen Elisabeth Schuster, wegen ihrer, mit dem Ehevertrage ddo. et intabulato 18. Dec. 1792 gesicherten Abfertigung pr. 425 fl. E. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 17. August d. J., früh 9 Uhr,

(3. Intell. Bl. Nr. 74 v. 22. Juni 1847.)

vor diesem k. k. Bezirksgerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort dieser Tabulargläubiger, und respect. Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Kosmatsch von Dbergamling zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung zweckmäßig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. April 1847.

3. 1024. (1)

Verkaufs = Anzeige.

Es sind 58 Stück fünf Klafter und ein Schuh, dann 47 Stück vier Klafter u. ein Schuh lange, durch sechs Jahre abgelegene Trambäume zusammen, oder in Parthien von zehn Stücken, zu verkaufen.

Das Weitere erfährt man im Zeitungs = Comptoir.

Laibach am 21. Juni 1847.

3. 979. (2)

**Gasthaus =
und Douchebad = Eröffnung.**

Der Unterzeichnete erlaubt sich, einem verehrlichen Publicum zur Kenntniß zu bringen, daß er mit seinem neu eröffneten Gasthause zu Sottelhof, im Bezirke Reichenburg, vis - à - vis von Gurkfeld, eine Douchebad = Anstalt etablirt habe, zu deren Benützung er die P. T. Herren und Damen der Umgegend geziemend einladet — Gute Bedienung, echte Getränke und eine wohlbestellte Küche dürften an einem so freundlichen Punkte, wie Sottelhof, gewiß den Freunden der Natur zur angenehmen Erheiterung und zwangloser Freude dienen.

Sottelhof den 1. Juni 1847.

Joseph Lachner.

3. 965. (2)

Gasthaus = Anzeige.

Indem der ergebenst Gefertigte für den gütigen bisherigen Zuspruch „beim burgundischen Kreuz“ seinen verbindlichsten Dank abstattet, bringt er zugleich zur gefälligen Kenntniß, daß dessen Gasthauslocale sich nunmehr im Maren'schen Hause, am alten Markt Nr. 22, unter dem Schilde „zur Stadt Laibach“ befindet, wo derselbe die bestmögliche Bedienung mit Speisen und Getränken verbürgt.

Eduard Hartwig,
Gastgeber.

3. 837. (6)

Beim Gefertigten sind sehr gute italienische Weine, als: rother und weißer Gdrzer, vorzüglicher Terrant, und ausgezeichnete weißer Sellaner zu den möglichst billigen Preisen in kleinen oder größeren Parthien zu haben.

Auch bietet er, statt des hier gebräuchlichen schädlichen Holzessigs, einen vorzüglichen starken Weinessig, die Maß à 10 Kr., und bei Abnahme einer größeren Quantität auch unter diesem Preise, an.

Nebstdem hat der Unterzeichnete vorzrefflichen, echt französischen Champagner, die große Boutheille à 2 fl.

Ant. Fröhlich,
Wienergasse Haus Nr. 61.

3. 997. (2)

Im Hause Nr. 177, in der deutschen Gasse, im 2. Stocke rückwärts, mit der Aussicht in die Kraukauer-Vorstadt, ist eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, nebst dazu gehörigen Localitäten, vom künftigen Michaeli an zu vergeben.

3. 1017. (1)

Ich gebe mir die Ehre, anzuzeigen, daß die Nürnberger = Warenhandlung des Herrn Joseph Schreyer wieder neue Zusendungen von meinem Kinder =, Thee =, Damen =, große und kleine Preßburger, Grazer =, Cophien = und

Lambacher = Zwieback empfangen habe, welche ich zur geneigten Abnahme empfehle.

Johann Pflüger,
Kunstabcker in Wien, St. Ulrich Nr. 9.

Literarische Anzeigen.

3. 920. (3)

In der Buchhandlung von **Friedrich Kretschmar** in Prag ist so eben erschienen und in **Laibach** bei

IGN. EDL. V. KLEINMAYR

vorräthig:

Handbuch

für die

Dorfrichter,

zur Erkennung der Wichtigkeit ihres Dienstpostens, und zur Belehrung über ihre, auf demselben ihnen obliegenden Pflichten, von

Maxim. Obentraut,

k. k. Subalternalsecretär.

Groß-Quartformat, in sehr starken Deckeln mit Leinwandrücken und Ecken fest gebunden 4 fl.; feinere Ausgabe ganz in Leinwand mit gepreßten Deckeln und Goldaufschrift, sehr elegant gebunden 4 fl. 30 Kr.

Dieses, nach dem einstimmigen Urtheile Aller, äußerst stückliche und gelungene Werk kann und wird seine gemeinnützige Tendenz, in der ausgebreiteten untern Sphäre des Landvolkes auf eine gesetzliche, der öffentlichen Ordnung und dem Gemeinwohle zuzugende Haltung durch ihre unmittelbaren Vorstände hinzuwirken, nicht verfehlen. Es ist eine Saat, deren segensreiche Früchte in dem Maße reifen werden, in welchem dieses Handbuch zur Verbreitung gelangt wird. — In einer warm gehaltenen, Ehrgefühl und Gemüth fruchtbar belebenden Anrede an die Dorfrichter wird ihnen die Wichtigkeit ihres Standpunctes überzeugend dargestellt; der weitere instructive Theil enthält die den Dorfrichtern dienlich zu beachtenden Gegenstände in alphabetischer Ordnung. Beweis und Bürgschaft für die Nützlichkeit dieses Buches liegen, nebst mehreren bereits bekannten speciellen Daten in dem Umstände, daß in drei Monaten über 4000 Exemplare abgesetzt worden sind.

Es dürfte daher gewiß Jedem sehr willkommen seyn, auf dieses **höchst gemeinnützige** Werk, welches den Herren Ständen des Königreichs Böhmen gewidmet ist, aufmerksam gemacht zu werden.

Daselbe Werk ist auch in böhmischer Sprache zu haben.